



MOSBACH

Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

**Bebauungsplan
„Neckarelzer Straße II, Nr. 1.76“**

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Erstellt im Auftrag:

Schoofs Immobilien GmbH Frankfurt
Schleussnerstr. 100
63263 Neu-Isenburg

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Wirkungen des Bebauungsplans	7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	8

Anlagen

Informationsblatt Nischenbrüter

Informationsblatt Haussperling

Informationsblatt Mauersegler

Informationsblatt Fledermäuse

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Mosbach stellt den Bebauungsplan „Neckarelzer Straße II, Nr. 1.76“ mit einer Fläche von rd. 0,72 ha auf.

Die Schoofs Immobilien GmbH plant in der Fläche den Bau eines Einkaufsmarktes und von Wohnungen.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist dabei zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge des Bebauungsplans gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen werden kann.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

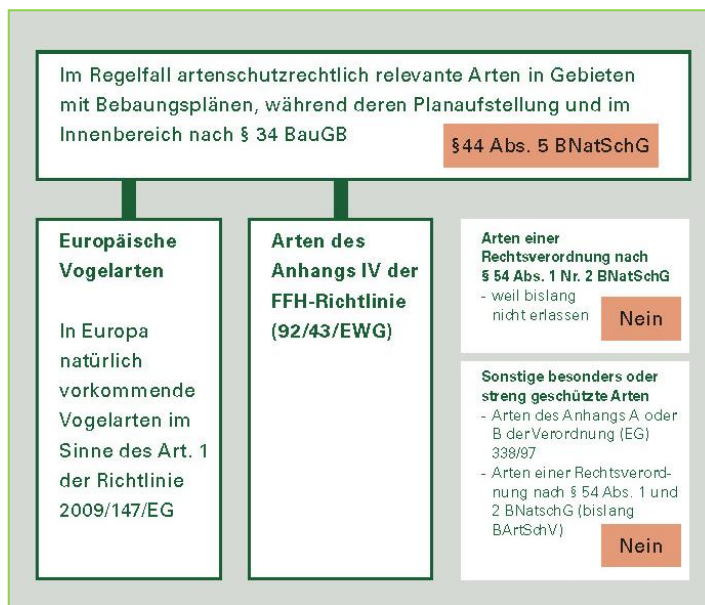
1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

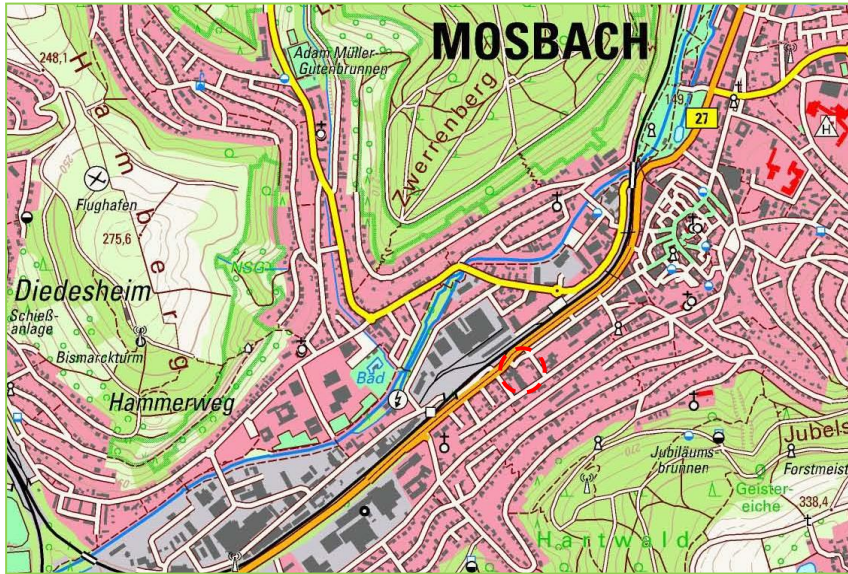


Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen



Das Plangebiet liegt im Süden der Kernstadt Mosbach an der Neckarelzer Straße (Ortsdurchfahrt B27 / B292).

Abb.: Lage des Plangebiets
(M 1 : 25.000)

Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt den Bestand.

Das Plangebiet ist größtenteils versiegelt und überbaut. Im nördlichen Teil stehen drei Wohnhäuser und Garagen. Zentral befinden sich der Verkaufsraum, die Werkstatthalle und Nebengebäude eines ehemals hier ansässigen Kfz-Betriebs. Bis auf ein Wohnhaus (Neckarelzer Str. 13) stehen die Gebäude leer. Der Großteil der übrigen Flächen wird durch asphaltierte bzw. gepflasterte Hofflächen eingenommen.

Der Geltungsbereich umfasst auch ein Teil des Gehwegs und zwei kleine mit Ruderalvegetation und Ziersträucher bewachsene Grünflächen an der Neckarelzer Straße (B27). Auf der westlichen Grünfläche gibt es einen Stellplatz (Rasengittersteine), auf dem östlichen Teil steht eine Trafostation. Eine niedrige Hainbuchenhecke ragt in die Fläche.

Die Garage im Südosten ist von einer kleinen Gartenfläche (Rasen und Steinplatten) umgeben, die nahtlos in den benachbarten Garten übergeht. Hier steht ein mittelalter Kirschbaum¹ im Geltungsbereich.

Die Hoffläche an der Renzstraße ist teilweise überdacht. Nebenan in der Südwestecke des Plangebiets gibt es eine kleine mit Ruderalvegetation (v. a. Brennnessel, Große Klette) bewachsene Brachfläche mit einem Spitzhorn².

An den Rändern und in den Rissen der Asphalt- und Pflasterflächen kommt an manchen Stellen Ruderalvegetation auf. An einer niedrigen Sandsteinmauer im Nordosten wächst die Mauerraute.

Das Plangebiet wird im Südwesten und Nordosten durch die angrenzenden Wohnhäuser mit Gärten und Hofflächen und im Südosten von der Renzstraße begrenzt.

¹ 30 cm Stamm-Ø. Keine Höhlen oder Anzeichen einer Brut erkennbar.

² 40 cm Stamm-Ø. Keine Höhlen oder Anzeichen einer Brut erkennbar.

Projektnr.: 20030

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4



Abbildung 2: Bestand

M 1 : 1000

3 Wirkungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan setzt das Gebiet überwiegend als sonstiges Sondergebiet „Handel und Wohnen“ mit einer GRZ von 0,6 fest (zulässige Überschreitung bis GRZ 1,0). Gebäude sind nur innerhalb der festgelegten Baugrenzen zulässig, Stellplätze und Nebenanlagen auch außerhalb. Die Flachdächer der Hauptgebäude sind zu begrünen.

Im Norden des Plangebiets sind Verkehrsflächen mit Fahrbahn, Geh- und Radweg und Verkehrsgrün festgesetzt.

Die Haupteinfahrt erfolgt über die Neckarelzer Straße.

Im Sondergebiet werden die bestehenden Gebäude abgerissen. Die Vegetation der beiden kleinen Grünflächen wird abgeräumt, der Ahornbaum gefällt. Der Kirschbaum auf Grundstück, Flst.Nr. 508/2 bleibt erhalten.

Die Grünflächen an der Neckarelzer Straße entfallen teilweise.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Europäische Vogelarten

Auf Grund der bei diesem Plangebiet besonderen örtlichen Situation wurde auf eine Bestandsaufnahme der Vögel verzichtet.

Als Fläche, in der Vögel Nahrung suchen, ist das Gebiet nahezu ohne Bedeutung.

Brutmöglichkeiten für Freibrüter, wie beispielsweise die Amsel, gäbe es nur in den beiden Bäumen. Bei den verschiedenen Begehungen gab es aber keinerlei Hinweise auf eine Brut. Auch Höhlen konnten an den Bäumen nicht festgestellt werden.

An den Gebäuden sind grundsätzlich Hausrotschwanz und Haussperling, Mehlschwalben und Mauersegler, ja auch der Turmfalke möglich, die Strukturen an Gebäuden zum Brüten nutzen.

Mitte Mai 2020 wurde deshalb eine Begehung zusammen mit einem Ornithologen durchgeführt und dabei alle Gebäude sowohl im Inneren als auch von außen intensiv überprüft.¹

Alle auf der Fläche vorhandenen Gebäude wurden begangen und vom Keller bis zum Dach überprüft. Lediglich das Gebäude Neckarelzer Str. 13 wurde nur von außen überprüft. Das Gebäude ist bis unters Dach ausgebaut und noch bewohnt.

Von außen gab es an keinem Gebäude Anzeichen dafür, dass hier einer der o. g. Vögel brütet.

Ins Gebäude Neckarelzer Str. 17 sind durch eine Öffnung im Dach Haustauben eingedrungen. Ihre Spuren sind über alle Stockwerke zu sehen. Anwesend war bei der Kontrolle keine.

Im ehemaligen Eingangsgebäude wurde ein leider schon totes Brutpaar des Hausrotschwanzes gefunden, das irgendwo rein- aber nicht mehr rausgefunden hatte.

Obwohl es keine Nachweise gab, kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass das eine oder andere Brutpaar an den Gebäuden oder in Gebäudestrukturen brütet.

Bei einem Abriss der Gebäude während der Brutzeit ist deshalb zu befürchten, dass Vögel zu Schaden kommen. Nester mit Eiern können zerstört, Jungvögel und u. U. auch brütende Altvögel können verletzt oder getötet werden.

¹ Gemeinsame Begehung am 15. Mai 2020 ab 10 Uhr Walter Simon (Ing. Büro), Peter Baust (Ornithologe), Sven Schemann (Schoofs Immobilien).

Vermeiden lässt sich das am einfachsten, wenn die Gebäude außerhalb der Brutzeit abgerissen werden. Am sichersten wäre das im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar, ein Zeitraum in dem auch der Spitzhorn gefällt werden kann.

Außerhalb dieses Zeitraumes darf nur abgerissen werden, wenn nachgewiesen wird, dass es an den Gebäuden keine Vogelbruten gibt.

Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durch Abriss, Neubau und anschließende Nutzung des Areals kann es nur für Vögel außerhalb des Plangebiets geben. Dauer, Intensität und Reichweite der Störungen geben aber keinen Anlass von erheblichen Störungen auszugehen.

An den Gebäuden gibt es sicher eine Reihe von Möglichkeiten zu brüten. Für eine intensive Nutzung sprechen die Ergebnisse der Begehung aber nicht.

Zweifelsfrei werden potentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nester und Nistmöglichkeiten) durch den Abriss der Gebäude zerstört.

Mitten in der Stadt mit hunderten von Gebäuden und entsprechend vielen potentiellen Nistmöglichkeiten kann aber davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Obwohl hier Verbotstatbestände nicht zu erwarten sind, kann ohne rechtliche Verpflichtung einiges für die Vogelwelt der Stadt getan werden.

Es gibt eine Reihe von Möglichkeiten schon in der Planung und beim Bau Maßnahmen zu berücksichtigen, die den Vögeln unserer Stadt zu Gute kommen.

Informationsblätter mit Beispielen von Nisthilfen für Nischenbrüter, Mauersegler und den Hausperling sind als Anlage beigelegt.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Plangebiet ist, wie schon ausgeführt, fast vollständig bebaut und versiegelt und liegt mitten in der Stadt, umgeben von viel befahrenen Straßen und dicht bebauten Quartieren.

Von den aktuell in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können lediglich die Fledermäuse hier vorkommen.

Alle anderen Arten finden weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung geeignete Habitate. Vom Vorhaben gehen auch keine Wirkungen aus, die weiter entfernt lebende Anhang IV-Arten beeinträchtigen könnten.

Für **Fledermäuse** ist das Plangebiet als Jagdgebiet ohne Bedeutung. In und an den Gebäuden könnte es aber durchaus Quartiere für Fledermäuse geben.

Es wurde deshalb eine intensive Überprüfung der Gebäude durchgeführt.¹ Alle Gebäude wurden begangen und vom Keller bis unters Dach überprüft.

Lediglich das Gebäude Neckarelzer Str. 13 wurde nur von außen überprüft. Das Gebäude ist bis unters Dach ausgebaut und bewohnt. Fledermäuse im Gebäude sind hier sehr unwahrscheinlich. Eine befragte Bewohnerin hat hier noch nie Fledermäuse wahrgenommen.

Von außen gibt es am Gebäude in den Dachüberständen Verschalungen, in denen Einzelquartiere von Fledermäusen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, aber doch sehr unwahrscheinlich sind.

Das Gebäude Neckarelzer Str. 19 ist das frühere Empfangsgebäude mit Ausstellungsraum des Autohauses. Es ist nach oben bis unter das Blechdach weitgehend offen und sehr hell. Fledermäuse sind hier ausgeschlossen. Auch das südlich anschließende Werkstattgebäude mit einem schönen Rundbogendach bietet innen keinerlei Quartiermöglichkeiten. Das Gebäude ist bis unters Dach offen und zu hell und so lange Werkstattbetrieb war, war es sicherlich auch zu unruhig.

¹ Gemeinsame Begehung am 15. Mai 2020 ab 10 Uhr Walter Simon (Ing. Büro), Peter Baust (Ornithologe), Sven Schemann (Schoofs Immobilien).

Auch hier gibt es an der Außenseite in den Verschalungen der Dachüberstände durchaus kleinere Lücken, in denen Fledermäuse ein Quartier finden könnten. Wochenstuben und Winterquartiere sind aber ausgeschlossen.

Das Gebäude Neckarelzer Str. 17 wurde vom Keller bis unters Dach überprüft. Durch eine Öffnung im Dach sind Haustauben eingedrungen. Ihre Spuren sind über alle Stockwerke zu sehen. Insbesondere das Dach und auch der Keller wurden überprüft. Es gab keinerlei Hinweise auf Fledermäuse und die Eignung wird als nicht vorhanden bewertet.

Auch das Haus Neckarelzer Str. 15 wurde vom Keller bis unters Dach untersucht. Auch hier keinerlei Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse. Bei beiden Gebäuden gibt es auf der Seite Richtung Bundesstraße in den Unterdachverschalungen auch wieder Möglichkeiten für Einzelquartiere.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es im Gebäudebestand weder Winterquartiere noch Wochenstubenquartiere geben kann, dass aber Zwischenquartiere von Einzeltieren an den Dachaußenseiten unter den Verschalungen nicht völlig ausgeschlossen werden können.

Bei einem Abriss der Gebäude in der Zeit, in der Quartiere genutzt werden, ist deshalb zu befürchten, dass Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

Vermeiden lässt sich das am einfachsten, wenn die Gebäude im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar abgerissen werden. Mit großer Wahrscheinlichkeit sind Fledermäuse dann im Winterquartier und können nicht beeinträchtigt werden.

Außerhalb dieses Zeitraums könnten Fledermäuse, die Gebäudestrukturen tatsächlich nutzen, zu Schaden kommen.

Beim Abriss von Gebäuden muss heute so vorgegangen werden, dass Abrissmaterial und Bauschutt ordnungsgemäß, d. h. auch getrennt entsorgt werden können.

Von daher bleibt einer Fledermaus, die unter einer Dachverschalung hängt, genügend Zeit zum Aufwachen und fliehen. Dass sie bei Abrissarbeiten verletzt oder getötet wird, ist sehr unwahrscheinlich.

Das Entfallen weniger, potentieller Quartiere von Einzeltieren führt weder zur Verschlechterung von Erhaltungszuständen lokaler Populationen noch dazu, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht weiter gewährleistet ist.

Obwohl hier Verbotstatbestände nicht zu erwarten sind, kann ohne rechtliche Verpflichtung etwas für die Fledermäuse der Stadt getan werden.

Es gibt eine Reihe von Möglichkeiten schon in der Planung und beim Bau Maßnahmen zu berücksichtigen, die den Fledermäusen unserer Stadt zu Gute kommen.

Ein Informationsblatt mit Beispielen zu Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse an Gebäuden ist als Anlage beigefügt.

Mosbach, den 26.01.2021



Anlagen

Informationsblatt Nischenbrüter

Informationsblatt Haussperling

Informationsblatt Mauersegler

Informationsblatt Fledermäuse



Informationsblatt zum Umgang mit Nischenbrütern an Gebäuden

Mit Bachstelze, Grauschnäpper, Hausrotschwanz und auch Amsel gibt es mehrere Singvogelarten, die Nischen an Gebäuden regelmäßig als Brutplatz nutzen oder auf diese sogar zwingend angewiesen sind. Die genannten Arten brüten an einer Vielzahl von Gebäuden wie Wohnhäusern, Gartenhäuschen, Geräteschuppen, Carports oder Viehhütten in Halbhöhlen, Spalten und Nischen mit freiem Anflug. Diese Strukturen befinden sich z. B. in Mauerlöchern, auf Balken, unter dem Dachvorsprung, auf Simsen oder hinter Fensterläden. Die Arten ernähren sich von Insekten, die entweder auf vegetationsarmen bzw. kurzrasigen Flächen (Bachstelze, Hausrotschwanz) oder von exponierten Warten aus in der Luft (Grauschnäpper)



Hausrotschwanz (Weibchen) © J. Mayer

gefangen werden. Eine hohe Insektendichte ist wichtig. Bachstelze und Hausrotschwanz sind weit verbreitet und ungefährdet, der Grauschnäpper verzeichnet gewisse Bestandsrückgänge. Alle diese Arten verlieren jedoch regelmäßig im Zuge der Versiegelung von Häusern durch eine energieeffiziente Bauweise bzw. energetische Sanierungen und Abriss von alten besiedelbaren Gebäuden Brutmöglichkeiten und benötigen deshalb Ersatzquartiere.

Schutz

Die genannten Nischenbrüter sind wie alle europäischen Vogelarten nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützt. Das heißt, sie dürfen weder gestört, gefangen, getötet noch ihre Quartiere verschlossen oder zerstört werden. Der Schutz gilt nicht nur für die Vögel selbst, sondern auch für Brutstätten und Gelege. Sind Brutplätze von Nischenbrütern bei Baumaßnahmen betroffen, müssen die Eingriffe mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen und ggf. genehmigt werden. Bei frühzeitiger Planung (ggf. Einbeziehung von Artexperten) lassen sich meist einfache Lösungen finden, um den Arten trotz Sanierung auch weiterhin Platz zu bieten.

Nisthilfen für Hausrotschwanz und Co.

Nisthilfen für Nischenbrüter sollten optimalerweise die folgenden Anforderungen erfüllen:

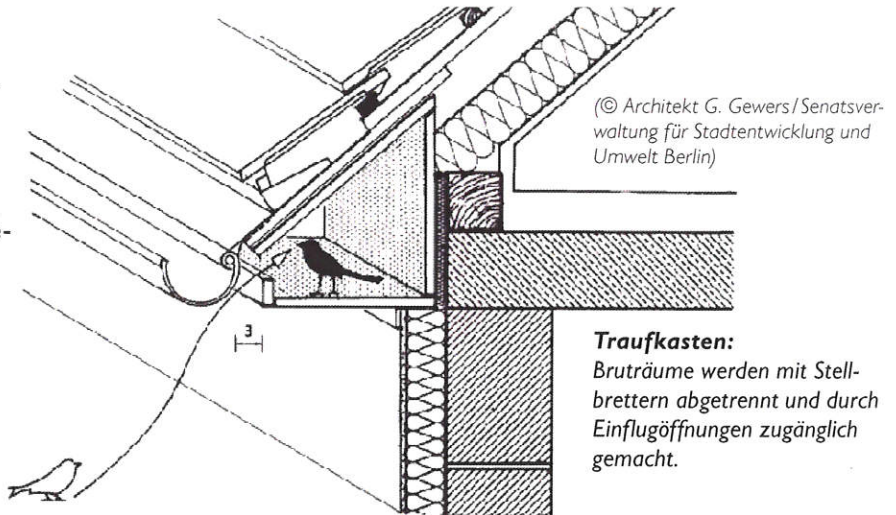
- Innenmaße: mindestens ca. 15 cm Höhe, 15 cm Breite und 15 cm Tiefe
- Einflugöffnungen ca. 10 x 15 cm
- Anbringung nicht an der Wetterseite und ohne zu starke direkte Besonnung, optimal also entweder an der Fassade der Ostseite oder an der Südseite unter dem Dachvorsprung.
- Anbringung in mindestens 2 m Höhe
- Die vorhandenen Nester sollten wenn möglich im Winterhalbjahr aus den Nisthilfen entfernt werden.



Beispiele für Nischenbrüternisthilfen

Integrierte Quartiere:

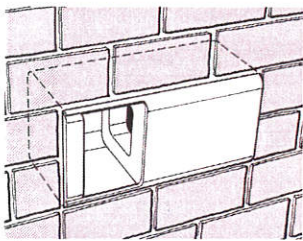
Der Brutraum ist in die Hauskonstruktion integriert, hierfür sind verschiedene Stellen am Gebäude möglich. Genauerer Planung bedarf aber die Vermeidung von möglichen Wärmebrücken.



(© Architekt G. Gewers / Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin)

Traufkasten:

Bruträume werden mit Stellbrettern abgetrennt und durch Einflugöffnungen zugänglich gemacht.



(© Schwegler GmbH)



(© Hasselfeldt Artenschutz)



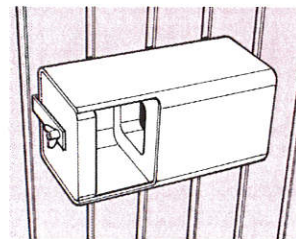
(© Naturschutzbedarf Strobel)

Fassade:

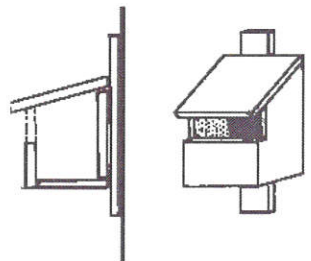
Niststeine bzw. Nistkästen werden ganz oder teilweise in die Fassade oder in die Dämmung integriert.

Aufputzlösungen:

Handelsübliche Nistkästen oder auch selbst hergestellte Nistkästen werden unter dem Dachvorsprung bzw. auf der Fassade angebracht. Wärmebrücken werden so vermieden, die Tiere fliegen nicht ins Haus ein.



(© Schwegler GmbH)



(© Architekt G. Gewers / Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin)

Weitere Schutz- und Fördermaßnahmen

Maßnahmen, um Nischenbrüter zu schützen und zu fördern:

- Förderung von Halbhöhlen, Höhlen und Nischen an Gebäuden
- Durchführung von Baumaßnahmen an Gebäuden mit Vorkommen von Nischenbrütern im Zeitraum Oktober bis Februar
- Erhalt und Förderung insektenreicher Strukturen in Gärten (z. B. offene Bodenstellen, Komposthäufen, Wiesenflächen, einzelne Obstbäume und beerentragende Büsche) für eine gute Nahrungsgrundlage



Informationsblatt zum Umgang mit Haussperlingen an Gebäuden

Der Haussperling ist der häufigste und am regelmäßigsten anzutreffende Gebäudebewohner unter den Vögeln. Als Gebäudebrüter ist er stark vom Menschen abhängig und kommt in nahezu allen menschlichen Siedlungen von Gehöften im Außenbereich bis hin zu den Innenstädten vor. Als Nahrungsgrundlage benötigt er neben Sämereien insbesondere zur Zeit der Junganaufzucht auch ein reiches Insektenangebot. Haussperlinge leben gesellig an Gebäuden und brüten in Gruppen (Kolonien). V. a. die Männchen fallen durch ihren „tschilpenden“ Gesang auf. Während der Brutzeit singen Männchen sehr häufig auf dem Giebel oder am Zugang zum Nest. Dieses ist manchmal durch heraushängendes Nistmaterial (z. B.



Haussperling (Männchen) © J. Mayer

Stroh, Federn, Schnüre, Plastik) auch von außen zu erkennen. Sehr gerne reinigen die Vögel ihr Gefieder bei einem Staubbad, weshalb offene Bodenstellen von Bedeutung sind. Sie sind, wie auch andere Gebäude bewohnende Arten, von deutlichen Bestandsrückgängen betroffen und benötigen deshalb Ersatzniststätten. Die Ursachen für die Rückgänge liegen u. a. in der Versiegelung von Häusern durch eine energieeffiziente Bauweise bzw. energetische Sanierungen und Abriss von alten besiedelbaren Gebäuden.

Schutz

Der Haussperling ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützte Art. Das heißt, er darf weder gestört, gefangen, getötet noch seine Quartiere verschlossen oder zerstört werden. Der Schutz gilt nicht nur für die Vögel selbst, sondern auch für Brutstätten und Gelege. Sind Brutplätze von Haussperlingen bei Baumaßnahmen betroffen, müssen diese mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen und ggf. genehmigt werden. Bei frühzeitiger Planung (ggf. Einbeziehung von Artexperten) lassen sich meist einfache Lösungen finden, um dem Haussperling trotz Sanierung auch weiterhin Platz zu bieten.

Nisthilfen für Haussperlinge

Nisthilfen für Haussperlinge sollten optimalerweise die folgenden Anforderungen erfüllen:

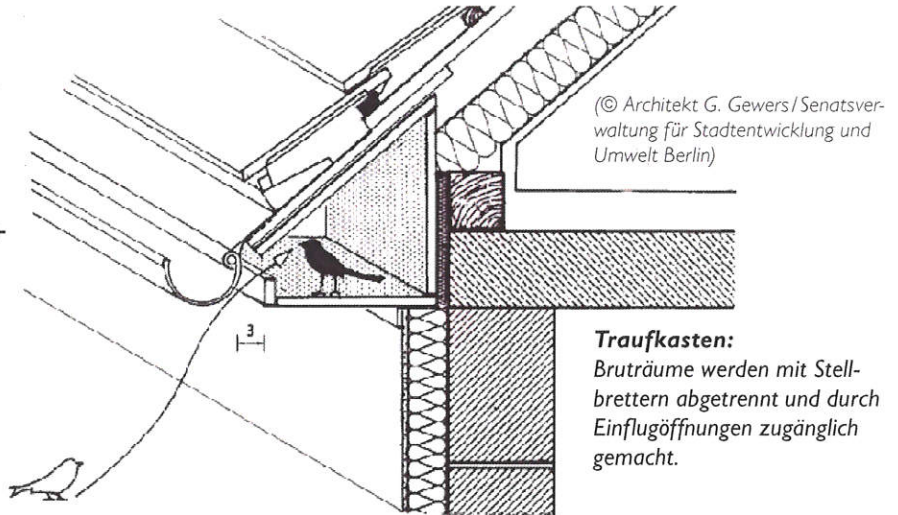
- Innenmaße: mindestens 15 cm Höhe, 10 cm Breite und 15 cm Tiefe
- Einfluglöcher: im oberen Bereich der Nisthilfe befindliches rundes (Durchmesser 4,5 cm) oder ovales Einflugloch (Breite 3 cm, Höhe 4,5 cm)
- Anbringung nicht an der Wetterseite und ohne zu starke direkte Besonnung, optimal also entweder an der Fassade der Ostseite oder an der Südseite unter dem Dachvorsprung
- Anbringung möglichst hoch, jedoch in mindestens 3 m Höhe
- Zur Förderung von Kolonien können entweder Koloniekästen oder mehrere Einzelnisthilfen an einem Gebäude angebracht werden.
- Die vorhandenen Nester sollten wenn möglich im Winterhalbjahr aus den Nisthilfen entfernt werden.



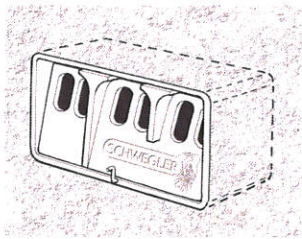
Beispiele für Haussperlingsnisthilfen

Integrierte Quartiere:

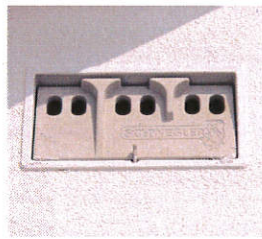
Der Brutraum ist in die Hauskonstruktion integriert, hierfür sind verschiedene Stellen am Gebäude möglich. Genauerer Planung bedarf aber die Vermeidung von möglichen Wärmebrücken.



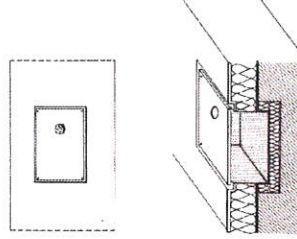
Traufkasten:
Bruträume werden mit Stellbrettern abgetrennt und durch Einflugöffnungen zugänglich gemacht.



(© Schwegler GmbH)



(© Schwegler GmbH)



(© Architekt G. Gewers / Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin)

Fassade:

Koloniekästen, Niststeine bzw. Nistkästen werden ganz oder teilweise in die Fassade oder in die Dämmung integriert.

Aufputzlösungen:

Handelsübliche Nistkästen oder auch selbst hergestellte Nistkästen werden unter dem Dachvorsprung, bzw. auf der Fassade angebracht. Wärmebrücken werden so vermieden, die Tiere fliegen nicht ins Haus ein. Hierfür können z. T. dieselben Nistkästen wie für die integrierten Nisthilfen verwendet werden. Darüber hinaus können an Gebäuden auch einfache Höhlennistkästen für den Haussperling angebracht werden.



(© Hasselfeldt Artenschutz)



(© Naturschutzbedarf Strobel)

Weitere Schutz- und Fördermaßnahmen

Maßnahmen, um Haussperlinge zu schützen und zu fördern:

- Durchführung von Baumaßnahmen an Gebäuden mit Vorkommen des Haussperlings im Zeitraum Oktober bis Februar
- Erhalt bzw. Herstellung einer hohen Strukturvielfalt in Gärten (offene Bodenstellen, selten gemähte Bereiche, Pflanzung samenreicher Büsche, Stauden und Blumen) für eine gute Nahrungsgrundlage



Informationsblatt zum Umgang mit Mauerseglern an Gebäuden

Der Mauersegler, ursprünglich in Baumhöhlen oder Felsen brütend, besiedelt heute überwiegend Städte und Siedlungen. Dort bevorzugt er mehrstöckige Gebäude in Zonen dichter Bebauung mit freiem Anflug. Als Gebäudebrüter ist er stark vom Menschen abhängig. Seine Nahrungsgebiete liegen im Luftraum über Grünflächen oder Siedlungen, Gewässern und Wäldern, wo die Vögel große Mengen an fliegenden Insekten erbeuten. Mauersegler sind im Flug an den langen, stets gebogenen, sichelförmigen Flügeln und an dem komplett schwarzbraunen Gefieder zu erkennen. Auffällig sind ihre lauten „sriii“ oder auch „siiirr“-Rufe. Direkt am Brutplatz verhalten sich Mauersegler aber oftmals erstaunlich unauffällig. Im Gegensatz zu



Mauersegler (© B. Glüer)

Mehlschwalben verursachen Mauersegler keine nennenswerten Verunreinigungen an Fassaden. Ähnlich anderer Gebäude bewohnender Arten wie Mehlschwalben oder Fledermäuse sind sie von starken Bestandsrückgängen betroffen und benötigen deshalb Ersatzniststätten. Die Ursachen für die Rückgänge liegen v. a. in der Versiegelung von Häusern durch eine energieeffiziente Bauweise bzw. energetische Sanierungen und Abriss von alten besiedelbaren Gebäuden.

Schutz

Der Mauersegler ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützte Art. Das heißt, er darf weder gestört, gefangen, getötet noch seine Quartiere verschlossen oder zerstört werden. Der Schutz gilt nicht nur für die Vögel selbst, sondern auch für Brutstätten und Gelege. Sind Brutplätze von Mauerseglern bei Baumaßnahmen betroffen, müssen diese mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen und ggf. genehmigt werden. Bei frühzeitiger Planung (ggf. Einbeziehung von Artexperten) lassen sich meist einfache Lösungen finden, um dem Mauersegler trotz Sanierung auch weiterhin Platz zu bieten.

Nisthilfen für Mauersegler

Nisthilfen für Mauersegler sollten optimalerweise die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Innenmaße: mindestens 15 cm Höhe, 30 cm Breite und 20 cm Tiefe
- Einfluglöcher: Anordnung seitlich vom Brutraum, ovale Form von 3,5 cm Höhe und 6,5 cm Breite, Einflug auch von unten möglich, Abstand des unteren Rands des Einflugloches nicht höher als 3 cm über der Bodenfläche des Innenraumes
- Anbringung an Nord- und Ostseiten hoher Gebäude (Vermeidung von Überhitzung des Brutraumes, nicht auf der Wetterseite)
- freier Anflug: Abstand zum Boden mindestens 5 m; keine Vorsprünge unter dem Nistkasten (das Einflugloch muss die exponierteste Stelle sein), keine hohen Bäume die den Anflug behindern

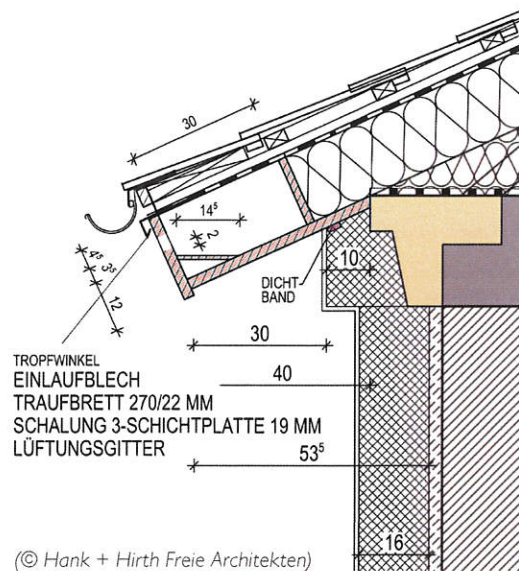


Beispiele für Mauerseglernisthilfen

Mauerseglerkästen müssen nicht gereinigt werden und die Tiere hinterlassen zudem keine Spuren auf der Fassade.

Integrierte Quartiere:

Der Brutraum ist in die Hauskonstruktion integriert, von außen ist lediglich das Anflugloch sichtbar. Sie sind meist einfach herzustellen, an verschiedenen Stellen des Gebäudes zu integrieren, oft kostengünstiger als Aufputzlösungen und von außen unauffällig. Genauerer Planung bedarf aber die Vermeidung von möglichen Wärmebrücken.



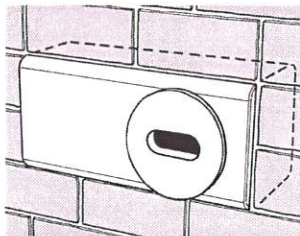
(© Hank + Hirth Freie Architekten)



(© A. Hachenberg)

Traufkästen:

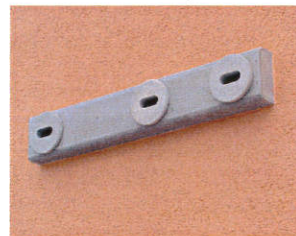
Bruträume werden mit Stellbrettern abgetrennt und durch Einflugöffnungen zugänglich gemacht.



(© Schwegler GmbH)



(© Schwegler GmbH)



(© Schwegler GmbH)

Fassade, Attika:

Niststeine bzw. Nistkästen werden ganz oder teilweise in die Fassade oder in die Dämmung integriert. Dies ist auch im Bereich der Attikakonstruktion möglich.

Aufputzlösungen:

Handelsübliche Nistkästen oder auch selbst hergestellte Nistkästen werden unter dem Dachvorsprung, bzw. auf der Fassade angebracht. Wärmebrücken werden so vermieden, die Tiere fliegen nicht ins Haus ein. Allerdings sind diese Varianten optisch meist weniger ansprechend.



(© A. Hachenberg)



(© Schwegler GmbH)

Weitere Schutz- und Fördermaßnahmen

Maßnahmen, um Mauersegler zu schützen und zu fördern:

- Förderung von Hohlräumen an höheren Gebäuden
- (Wieder-)Herstellung von Einflugmöglichkeiten in große Dachstühle (insbesondere Kirchen)
- Anbringung spezieller Mauerseglernistkästen (Koloniekästen mit mehreren Brutplätzen bevorzugen)
- Durchführung von Baumaßnahmen an Gebäuden mit Vorkommen des Mauerseglers im Zeitraum Oktober bis März



Informationsblatt zum Umgang mit Fledermäusen an Gebäuden

Für viele Fledermäuse stellt der Siedlungsbereich einen wichtigen Bestandteil ihres Lebensraums dar und doch bekommt man sie nur selten zu Gesicht. Nachts jagen sie mit Hilfe von Ultraschallrufen im lautlosen Flug nach Insekten und Spinnentieren. Tagsüber ziehen sich viele Arten in Verstecke an oder in Gebäuden zurück, wo sie im Sommer auch ihre Jungen aufziehen. Nur wenige Fledermausarten hängen dabei frei in Dachstühlen; die meisten verkriechen sich lieber in engen Spalten und Ritzen z. B. im Dachbereich oder hinter Fassadenverkleidungen und hinterlassen keine auffälligen Spuren. Ihre Anwesenheit bleibt daher meist unbemerkt, obwohl sie oft über viele Jahre hinweg immer wieder die gleichen Quartiere aufsuchen. Einige Fledermausarten nutzen Gebäudequartiere (v. a. Kellergewölbe, Stollen) auch als ungestörten Rückzugsraum für ihren Winterschlaf. Im Zuge von Wärmedämmung und Sanierung werden Gebäude jedoch immer stärker versiegelt und viele Fledermausquartiere damit zerstört oder unzugänglich gemacht – meist völlig unbemerkt und ungewollt.



Graue Langohren (© M. Bräunicke)

Schutz

Unsere heimischen Fledermäuse sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Das heißt, sie dürfen weder gestört, gefangen, getötet noch ihre Quartiere verschlossen oder zerstört werden. Sind Fledermausquartiere bei Baumaßnahmen betroffen, müssen die Eingriffe mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen und ggf. genehmigt werden. Bei frühzeitiger Planung (ggf. Einbeziehung von Fledermausexperten) lassen sich jedoch meist einfache Lösungen finden, um den Fledermäusen trotz Sanierungen auch weiterhin Platz zu bieten.

Bestehende Quartiere erhalten

Sind Fledermausquartiere bei Baumaßnahmen betroffen, gilt grundsätzlich:

- bestehende Quartiere oder Hangplätze nicht verändern
- traditionelle Ein- und Ausflughöffnungen erhalten bzw. wiederherstellen
- keine Veränderungen der Lichtverhältnisse und des Mikroklimas (z. B. durch veränderte Belüftung)
- Baumaßnahmen nur in Abwesenheit der Tiere durchführen (bei Sommerquartieren: Oktober – März; bei Winterquartieren: April – September)
- Verzicht auf giftige Holzschutzmittel

Ist der Erhalt bestehender Quartiere nicht möglich, besteht in bestimmten Fällen die Möglichkeit, künstliche Fledermausnisthilfen in Abstimmung mit der Behörde und mit fachlicher Begleitung als Ersatzquartiere anzubringen.

Ersatzquartiere/Nisthilfen für Fledermäuse

Allgemeine Anforderungen:

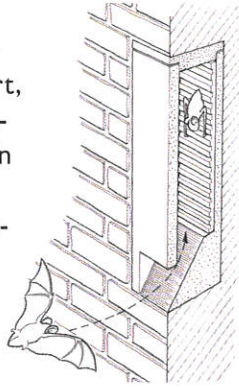
- Ersatzquartiere möglichst in der Nähe früherer Quartiere anbringen (Fledermäuse sind meist sehr standorttreu)
- freier An- bzw. Abflug, möglichst hoch am Gebäude (z. B. Firstbereich, unter Dachsim)
- warme, windstille Lage (Süd-, Südost-, Ostseite von Gebäuden), nicht auf der Wetterseite, nicht dauerhaft in der prallen Sonne
- optimalerweise mehrere Kästen an unterschiedlichen Hausseiten anbringen (ermöglicht den Tieren Quartierwechsel je nach Sonneneinstrahlung und Witterung)
- nachts keine direkte Beleuchtung



Beispiele für Fledermausnisthilfen

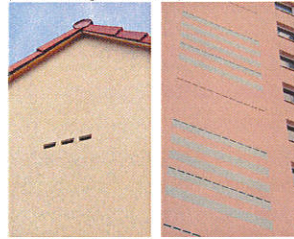
Integrierte Quartiere:

werden vollständig in die Fassade bzw. Dämmung integriert, von außen ist lediglich die Einflugöffnung sichtbar. Sie sind in verschiedenen Ausführungen und Tiefen erhältlich und können bei Bedarf hinterdämmt werden. Einbauquartiere sind generell selbstreinigend und müssen nicht gewartet werden.



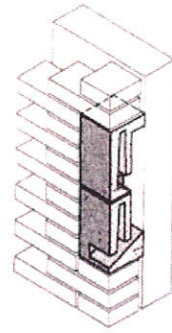
(© Schwegler GmbH)

(© Schwegler GmbH)



Aneinandergereihte und miteinander verbundene Einzelelemente bilden Großraumquartiere und lassen sich zugleich als gestalterische Elemente nutzen.

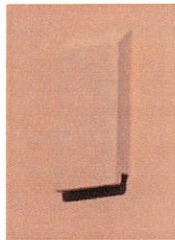
(© Hasselfeldt Artenschutz)



Durch Kombination verschieden geformter Einbausteine lassen sich vielfältige Quartiermöglichkeiten schaffen, z. T. auch Winterquartiere. Von außen sichtbar ist nur der Einflugschlitz.

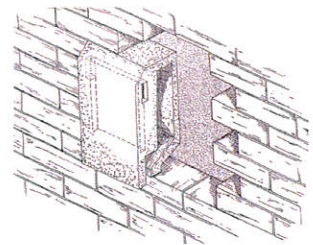
Teilintegrierte Quartiere:

werden weniger tief in die Dämmung integriert und ragen zum Teil aus der Fassade heraus. In Fassadenfarbe gestrichen fallen sie kaum auf.



(© Naturschutzbedarf Strobel)

Als Ganzjahresquartier geeigneter Großraum-Einbaustein. Der Zugang erfolgt von unten, der kurze Überstand erleichtert Fledermäusen das Auffinden des Quartiers.



(© Naturschutzbedarf Strobel)

Aufputzlösungen:

Handelsübliche oder selbst hergestellte Fledermauskästen werden außen an der Fassade angebracht, möglichst in wettergeschützter Lage (unter Dachsims, Überständen). Sie können auch gestrichen (ungiftige Farbe!) und so der Fassade farblich angepasst werden.



(© Schwegler GmbH)



(© Schwegler GmbH)

Je nach Fledermausart, Bauvorhaben und Gebäudetyp können auch durch individuelle Konstruktionen verschiedenartige Fledermausquartiere und Einflugmöglichkeiten geschaffen werden.

Weitere Schutz- und Fördermaßnahmen

Maßnahmen, um Fledermäuse zu schützen und zu fördern:

- Erhalt und Förderung insektenreicher Jagdgebiete, Vermeidung von Insektizideinsatz
- Erhalt nicht ausgebauter, großräumiger und ungestörter Dachstühle
- Erhalt und Förderung alter, höhlenreicher Bäume und Baumbestände
- Anbringung spezieller Fledermauskästen für baumbewohnende Arten
- Erhalt und Förderung von Winterquartieren, Zugänglichmachen potentiell geeigneter Winterquartiere für Fledermäuse